



POLIZEI
Hamburg

, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Altona
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung

-per E-Mail-

VD 52
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 [REDACTED]
Telefax 040 [REDACTED]

Sachbearbeiter [REDACTED]

14. März 2018

Für eine provisorische Ampel an der Luruper Hauptstraße / Einmündung Fahrenort (Drucksache 20-4340)

Die Probleme an der genannten Kreuzung, bestehend aus

- weiten Entfernungen zu gesicherten Quermöglichkeiten für Fußgänger
- unzureichender Verkehrsqualität für Abbieger in den Fahrenort hinein und aus diesem hinaus
- häufige Verkehrsunfälle des Typs Einbiegen/Kreuzen

sind den zuständigen Behörden bekannt.

Hieraus resultierend wurde der Beschluss gefasst, an dieser Kreuzung im Zuge der Grundinstandsetzung der Luruper Hauptstraße eine Lichtzeichenanlage zu errichten. Dieses ist im Zusammenhang mit einer EMS-Maßnahme für die Luruper Hauptstraße zwischen Elbgaustraße und Landesgrenze für das Jahr 2020 geplant. Eine Nachfrage beim LSBG ergab, dass eine frühere Umsetzung dieser Maßnahme aus planungstechnischen Gründen nicht erfolgen kann.

Auch wenn dieser Dienststelle noch keine vorläufigen Entwürfe für die künftige Gestaltung der Luruper Hauptstraße und dieses Knotens vorliegen, muss aufgrund dessen Komplexität davon ausgegangen werden, dass ein kompletter Umbau erforderlich sein wird, um eine Lichtsignalanlage errichten zu können.

Gemäß der VwV-StVO zum § 37 Absatz 2 StVO setzt die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen ein genaue Prüfung der örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art voraus und trägt auch nur dann zu einer Verbesserung der Verkehrsablaufes bei, wenn die Regelung unter Berücksichtigung der Einflüsse aus Auswirkungen im Gesamtstraßennetz sachgerecht geplant werden.

Eine provisorische Lichtsignalanlage kann weder in die Koordinierung der Nachbarampeln in der Luruper Hauptstraße eingebunden werden – Stichwort: grüne Welle -, noch könnte seitens der Verkehrsleitzentrale mittels Fernsteuerung auf akut auftretende Probleme im Verkehrsfluss eingewirkt werden.

Die besonderen Bedürfnisse des Programmes zur Busbeschleunigung können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die örtlichen Platzverhältnisse auf öffentlichem Grund bedürfen einer besonderen Betrachtung, da aufgrund der bestehenden Radwegbenutzungspflicht sich Fußgänger und Radfahrer die Nebenflächen teilen müssen. Eine provisorische Lichtsignalanlage würde für jeden aufzustellenden Ampelmast einen Sockel von 80 x 80 cm erfordern, der in einem Sicherheitsabstand von 60 cm vom Fahrbahnrand aufzustellen wäre. In der Luruper Hauptstraße müssten die Ampelmaste auf dem benutzungspflichtigen Radweg aufgestellt werden und Radfahrer sich den verbleibenden Platz hinter den Masten mit Fußgängern teilen. Nirgends ist jedoch genügend öffentliche Fläche in einer vorgeschriebenen Breite von 250 cm vorhanden, Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern wären die Folge.

Eine Fußgängerfurt über den Fahrenort würde zudem einen Eingriff in eine Grünfläche und eventuell die Fällung eines Baumes erfordern.

Darüber hinaus entstehen durch provisorische Ampelmaste weitere Probleme, wie z.B: Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes und deren Beseitigung.

Eine provisorische Lichtsignalanlage, welche die vom Verkehrsausschuss geforderten Voraussetzungen erfüllt, müsste mit dem gleichen Aufwand seitens des LSBG oder eines beauftragten Ingenieurbüros geplant und von HHVA aufgestellt werden.

Andererseits würde aus Sicht der zentralen Straßenverkehrsbehörde der Aufbau einer provisorischen Lichtsignalanlage mehr Probleme schaffen, als die bestehenden zu lösen.

Wir empfehlen daher, die Forderung nach einer provisorischen Lichtsignalanlage nicht weiter zu verfolgen und auf die Planung und Umsetzung der EMS-Maßnahme der Luruper Hauptstraße zu warten.

)